

<b>Förderverein Heimatpflege und traditionelles Brauchtum Kallenhardt</b>	<b>Vorschlag zur Weiterentwicklung des Fördervereins durch eine Satzungsänderung.</b>
<b>Satzung</b>	<b>Satzung des .....</b>
<u><b>§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr</b></u>  Der Verein führt den Namen Förderverein Heimatpflege und traditionelles Brauchtum Kallenhardt -im folgenden „Verein“ genannt-  Der Verein hat seinen Sitz in 59602 Rüthen-Kallenhardt.  Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<u><b>§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr</b></u>  Der Verein führt den Namen Förderverein Heimatpflege und traditionelles Brauchtum Kallenhardt – <b>kurz Förderverein Kallenhardt.</b>  -im folgenden „Verein“ genannt-  Der Verein hat seinen Sitz in 59602 Rüthen-Kallenhardt.  Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
<u><b>§ 2 Ziel/Zweck des Vereins</b></u>  Der Verein fördert die Heimatpflege und das traditionelle Brauchtum in der Ortschaft Kallenhardt, insbesondere Veranstaltungen und Vorhaben, die den vorgenannten Bereich betreffen.  Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	<u><b>§ 2 Ziel und Zweck des Vereins</b></u>  <b>§ 1</b> <b>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.</b>  <b>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Stärkung und Weiterentwicklung der Infrastruktur des Dorfes Kallenhardt</b></li> <li>- <b>Gestaltung des demografischen Wandels im Dorf Kallenhardt</b></li> <li>- <b>Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Heimatpflege</b></li> <li>- <b>Vernetzung und Unterstützung der dörflichen Vereinsarbeit</b></li> </ul>

<p>Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.</p> <p>Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Abwicklung von vereinsübergreifenden Aktivitäten und Fördermaßnahmen für das Dorf Kallenhardt</b></li> <li>- <b>Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und weiteren Möglichkeiten der Begegnung</b></li> </ul> <p>Der Verein fördert die Interessen aller Bürger*innen sowie der örtlichen Vereine und Gruppierungen und bringt diese zusammen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral sowie selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.</p> <p><b>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Arbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann Auslagen oder Vergütungen an ehrenamtlich Tätige, sofern diese angemessen sind.</b></p> <p><b>Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung entscheidet – der Vorstand gesondert im Rahmen einer Vorstandssitzung.</b></p>
<p><b><u>§ 3 Mitgliedschaft</u></b></p> <p>Mitglieder können alle vollgeschäftsfähigen natürlichen Personen, alle Personengemeinschaften und alle juristischen Personen werden.</p>	<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Ihren Lebensmittelpunkt in Kallenhardt haben.</b></li> <li><b>2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die ein Interesse an der Förderung der Ziele des Vereins haben.</b></li> </ol> <p><b>Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich über den Vorstand. Fördernde Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgenommen, ordentliche Mitglieder durch den Vorstand. Mit dem</b></p>

	<p><b>Aufnahmeantrag erkennen die Antragsteller*innen die Satzung des Vereins an.</b></p>
<p><b><u>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></b></p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.</p>	<p><b>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p><b>Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.</b></li> <li>• <b>Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und seinen Zweck aktiv zu unterstützen.</b></li> </ul>
<p><b><u>§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft</u></b></p> <p>Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.</li> <li>2. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in großem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher</li> </ol>	<p><b>§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.</b></p> <p><b>Die Mitgliedschaft endet:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,</b></li> <li><b>2. durch Ausschluss, der bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen mit einfacher Mehrheit des Vorstands beschlossen werden kann. Dem betroffenen Mitglied wird vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt,</b></li> </ol>

<p>Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.</p> <p>3. bei natürlichen Personen durch Tod.</p> <p>4. bei Personengemeinschaften und juristischen Personen durch Auflösung bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit.</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p><b>3. bei natürlichen Personen durch Tod,</b></p> <p><b>4. bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.</b></p> <p><b>Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Rückerstattungen von Beiträgen oder Spenden sind ausgeschlossen.</b></p>
<p><b><u>§ 6 Mitgliedsbeiträge</u></b></p> <p>Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Arbeit des Vereins soll über Spenden finanziert werden und von persönlichem Einsatz getragen sein.</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p><b>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und eventueller Umlagen wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.</b></p>
<p><b><u>§ 7 Organe des Vereins</u></b></p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitgliederversammlung,</li> <li>2. der Vorstand.</li> </ol>	<p><b><u>§ 7 Organe des Vereins</u></b></p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitgliederversammlung,</li> <li>2. der Vorstand.</li> </ol>
<p><b><u>§ 8 Vorstand</u></b></p> <p>Der Vorstand besteht aus - dem Vorsitzenden</p>	<p><b>§ 8 Vorstand</b></p> <p><b>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt</b></p>

- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Rentanten und
- 1 Beisitzer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind diese fünf Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der übrige Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**jedoch bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt.**

**In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl wird wie folgt neu gewählt:**

- **der 1. Vorsitzende**
- **der Kassenwart**  
**evtl. Beisitzer**

**In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl wird wie folgt neu gewählt:**

- **der 2. Vorsitzende**
- **der Schriftführer**  
**evtl. Beisitzer**

**Die Anzahl der Beisitzer muss ungrade sein.**

**Eine Wiederwahl ist 4-mal möglich.**

**Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung jeglicher rechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.**

**Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.**

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der übrige Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

	<p>Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>
	<p><b>§ 9 Beirat</b></p> <p><b>Der Beirat besteht aus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>der/dem Ortsvorsteher*in,</b></li> <li>• <b>gewählte Vertreter*innen der Kommune mit Wohnsitz in Kallenhardt,</b></li> <li>• <b>Sprecher*innen der Arbeitskreise,</b></li> <li>• <b>Der/dem Ortsheimatpfleger*in</b></li> </ul> <p><b>Zusätzlich können Vereine und Gruppierungen nach Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und tagt mindestens zweimal jährlich.</b></p>
	<p><b>§ 10 Arbeitskreise</b></p> <p>Zur Verwirklichung der Vereinsziele können Arbeitskreise gebildet werden. Deren Organisation und Aufgabenverteilung regelt eine Arbeitskreisordnung.</p>
<p><b><u>§ 9 Mitgliederversammlung</u></b></p> <p>Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.</p>	<p><b>§ 11 Mitgliederversammlung</b></p>

<p>Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.</p> <p>Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.</p> <p>Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.</p> <p>Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.</p>	
<p><b><u>§ 10 Kassenprüfung</u></b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Entlastung des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.</p>	<p><b><u>§ 12 Kassenprüfung</u></b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Entlastung des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.</p>
<p><b><u>§ 11 Auflösung des Vereins</u></b></p>	<p><b><u>§ 13 Auflösung des Vereins</u></b></p>

<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.</p>	<p>Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Rüthen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein der Gemeinde Kallenhardt mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung Rüthen das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Kallenhardt zuzuführen.</p>
<p><b><u>§ 12 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</u></b></p> <p>Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Vereins gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.</p>	<p><b><u>§ 13 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</u></b></p> <p>Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.</p>

Vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 07. Mai 1996 beschlossen worden.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Vor-/Zuname, Anschrift, eigenhändige Unterschrift

Ordnung des Arbeitskreises ..... im Förderverein XY

(nachfolgend: Arbeitskreis)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Arbeitskreis führt den Namen „Arbeitskreis Kallenhardt“ nachfolgend „Arbeitskreis“ genannt. Der Arbeitskreis Kallenhardt ist ein nichtselbständiges Organ gemäß § 10 der Satzung des Fördervereins XY., er hat seinen Sitz in 59602 Kallenhardt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Arbeitskreis ist berechtigt, eine Kasse eigenverantwortlich im Sinne der Satzung des Fördervereins XY zu führen. Der Rechnungsabschluss des Arbeitskreises wird in den Abschluss des Fördervereins XY einbezogen.

### **§ 2 Zweck der Arbeitskreis**

Zweck der Arbeitskreis ist .....

Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Arbeitskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitskreis dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreis erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins XY oder des Arbeitskreises.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins XY oder des Arbeitskreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Arbeitskreis Kallenhardt ist ein nichtselbständige Gruppe gemäß § 10 der Satzung des Fördervereins XY und wird daher in keinem Register geführt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in dem Arbeitskreis Kallenhardt ist in den §§ 3 bis 4 der Satzung des Fördervereins XY geregelt.

Die Zugehörigkeit zum Arbeitskreis Kallenhardt erfolgt durch Erklärung des Mitglieds sowohl bei Aufnahme in den Förderverein XY als auch zu einem späteren Zeitpunkt.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung des Fördervereins XY maßgebend, die von der Mitgliederversammlung des Fördervereins beschlossen wird.

Darüber hinaus ist die Arbeitskreis Kallenhardt berechtigt, eigene Beiträge zu erheben.

### **§ 9 Organe der Arbeitskreis**

Organe der Arbeitskreis sind

1. die Arbeitskreisversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10 Arbeitskreisversammlung**

Oberstes Organ des Arbeitskreises ist die Arbeitskreisversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Tätigkeitsberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- den Vorstand zu wählen
- Vorschlag von Projekten zur Umsetzung durch den Arbeitskreis
- Festsetzung der Beiträge zum Arbeitskreis
- Beschlussfassung über die Auflösung des Arbeitskreises

Die ordentliche Arbeitskreisversammlung wird vom Vorstand der Arbeitskreis nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Fördervereins XY, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Berufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe über die elektronischen Medien des Fördervereins XY. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Arbeitskreisversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Arbeitskreisversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge- auch während der Arbeitskreisversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Arbeitskreisversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Der Vorstand hat eine außerordentliche Arbeitskreisversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins oder der Arbeitskreis erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitskreis dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Arbeitskreisversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Arbeitskreisversammlungen werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Arbeitskreisversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Arbeitskreises. Die Arbeitskreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Arbeitskreisversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Arbeitskreisversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Für Beschlüsse zur Auflösung des Arbeitskreises ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Arbeitskreisleiter(in)
2. Beisitzer(in)
3. Kassierer(in)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung über die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Mindestalter eines Vorstandsmitglieds muss 18 Jahre betragen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeitskreisarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 13 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstands**

Die Vertretungsvollmacht des Vorstands des Arbeitskreises ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise eingeschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung des Fördervereins XY gewählten Kassenprüfer.

### **§ 15 Auflösung des Arbeitskreises**

Bei Auflösung der Arbeitskreis fällt das Vermögen an den Förderverein XY als übergeordnete Organisation.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung über die Bildung der Arbeitskreis Kallenhardt durch den Förderverein XY in Kraft.